

Kurztitel

Studienförderungsgesetz 1983

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 436/1983 aufgehoben durch BGBI. Nr. 305/1992

§/Artikel/Anlage

§ 11a

Inkrafttretensdatum

01.09.1989

Außerkrafttretensdatum

31.08.1992

Text**§ 11a. Studienerfolg an Konservatorien**

- (1) An den Konservatorien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:
- a) in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender im Hauptstudiengang;
 - b) nach dem zweiten Semester und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen Studienrichtung im vergangenen Semester;
 - c) nach dem zweiten Semester und danach nach jedem vierten Semester durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der im Organisationsstatut vorgesehenen Prüfungen in den Ergänzungsfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß.
- (2) Der Umfang der gemäß Abs. 1 lit. c vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des Organisationsstatuts durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport festzulegen.